

Wahlordnung für die Wahl der Migrantinnen und Migranten im Integrationsausschuss der Stadt Wuppertal vom 16.11.2009

Aufgrund der §§ 7 und 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.2009 (GV.NRW. S. 380) hat der Rat der Stadt Wuppertal die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich und Zuständigkeit

- (1) Das Wahlgebiet umfasst das Gebiet der kreisfreien Stadt Wuppertal. Das Wahlgebiet wird in Stimmbezirke eingeteilt.
- (2) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt dem Oberbürgermeister /der Oberbürgermeisterin (Wahlbehörde).
- (3) Die Wahlordnung ergeht auf der Grundlage des § 27 Gemeindeordnung NRW und den dort in Absatz 11 genannten Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG). Im Übrigen finden das KWahlG und die Kommunalwahlordnung (KWahlO) in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß Anwendung.

§ 2 Wahlorgane

Wahlorgane sind

- der Wahlleiter/die Wahlleiterin,
- der Wahlausschuss,
- für jeden Stimmbezirk der Wahlvorstand bzw. Briefwahlvorstand.

Wahlleiter/Wahlleiterin ist der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin bzw. im Falle seines/ihres Verzichts der Vertreter/die Vertreterin im Amt.

§ 3 Wahlausschuss

- (1) Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter/der Wahlleiterin als Vorsitzenden/Vorsitzende und einer Anzahl von Beisitzern/Beisitzerinnen gemäß § 2 KWahlG, die der Rat der Stadt wählt.
- (2) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung von Wahlvorschlägen bis zum 30. Tag vor der Wahl. Ferner stellt er das Wahlergebnis fest.

§ 4 Wahlvorstand und ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Der Wahlvorstand/Briefwahlvorstand besteht aus der Wahlvorsteherin/dem Wahlvorsteher, der stellvertretenden Wahlvorsteherin/dem stellvertretenden Wahlvorsteher und drei bis sechs Beisitzerinnen/Beisitzern. Der Wahlleiter/die Wahlleiterin beruft die Mitglieder des Wahlvorstandes. Dem Wahlvorstand können neben Wahlberechtigten auch Bürgerinnen und Bürger angehören.
- (2) Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Wahlvorsteherin/des Wahlvorstehers den Ausschlag.
- (3) Die Mitglieder der Wahlvorstände üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus.

§ 5 Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt sind

1. Ausländerinnen/Ausländer,
2. Deutsche, die die Staatsangehörigkeit gemäß § 3 Abs. 1 Nummern 2, 3, 4, 4a und 5 des Staatsangehörigkeitsgesetzes frühestens fünf Jahre vor dem Tag der Wahl erworben haben und sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über die Wahlberechtigung zu führen.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

- 16 Jahre alt sein,
- sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Stadt Wuppertal ihre Hauptwohnung haben.

(2) Nicht wahlberechtigt sind

Ausländerinnen/Ausländer,

- a) auf die das Aufenthaltsgesetz nach seinem § 1 Absatz 2, Nummern 2 und 3 keine Anwendung findet,
- b) die Asylbewerber sind,

(3) Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist

1. derjenige, für den zur Betreuung aller seiner Angelegenheiten eine Betreuung nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis der Betreuung die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,
2. wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

§ 6 Wählbarkeit

Wählbar sind mit Vollendung des achtzehnten Lebensjahrs alle Wahlberechtigten nach § 5 dieser Wahlordnung sowie alle Bürgerinnen und Bürger.

§ 7 Wahltag

(1) Der Wahltag ist ein Sonntag.

(2) Die Wahlzeit dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

(3) Der Wahltag wird vom Wahlleiter/von der Wahlleiterin festgelegt und spätestens am 80. Tag vor der Wahl bekannt gemacht.

§ 8 Wahlvorschläge

(1) Der Wahlleiter/die Wahlleiterin fordert nach Bekanntmachung des Wahltaages zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf. Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten (Listenwahlvorschläge) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgerinnen und Bürgern (Einzelbewerber) eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

- (2) Als Wahlbewerberin/Wahlbewerber kann jede Wahlberechtigte/jeder Wahlberechtigte sowie jede Bürgerin/jeder Bürger der Stadt Wuppertal, die/der das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, benannt werden, sofern sie/er ihre/ seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.
- (3) Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und die Erklärung enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerberinnen/Bewerber nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerberin/des Bewerber ist dem Wahlvorschlag beizufügen.
- (4) Der Wahlvorschlag muss Vornamen und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit(en), das Geburtsdatum und den Geburtsort, den Beruf oder Stand und die Anschrift der Hauptwohnung der Wahlbewerberin/des Wahlbewerbers enthalten.
- (5) Jeder Wahlvorschlag muss als "Listenwahlvorschlag" oder als "Einzelbewerberin/Einzelbewerber" gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersetztweise der Name der ersten Bewerberin/des ersten Bewerbers an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.
- (6) Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 20 Wahlberechtigten unterstützt sein. Jede/r Wahlberechtigte darf mit ihrer/seiner Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Erfolgen Mehrfachunterstützungen für verschiedene Wahlvorschläge, so sind alle diese Stützungsunterschriften ungültig. Die Unterstützung eines Wahlvorschlages durch die Wahlbewerberin/ den Wahlbewerber selbst ist zulässig. Die Unterzeichner müssen Vornamen und Familiennamen, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung angeben.
- (7) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.
- (8) Für die Wahlvorschläge und die Unterstützungsunterschriften sind die Formblätter zu verwenden, die die Wahlbehörde (Ressort 401.14) dafür bereit hält. Der Wahlvorschlag ist in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben abzufassen.
- (9) Wahlvorschläge können bis zum 48. Tag vor der Wahl, 15.00 Uhr, beim Wahlleiter/bei der Wahlleiterin eingereicht werden. Der Wahlleiter/die Wahlleiterin prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter mit den in Abs. 4 genannten Merkmalen, jedoch ohne Tag und Monat der Geburt, bekannt gemacht.

§ 9 Stimmzettel

- (1) Die Einzelbewerberinnen/Einzelbewerber werden mit Namen und Vornamen in den Stimmzettel aufgenommen. Die Listenwahlvorschläge werden mit der Bezeichnung des Wahlvorschlages sowie der Kurzbezeichnung aufgenommen. Zusätzlich werden die Namen und Vornamen der ersten fünf auf der Liste genannten Bewerberinnen/Bewerber aufgeführt.
- (2) Die Reihenfolge auf dem Stimmzettel richtet sich nach der Reihenfolge des Eingangs der Unterlagen, die für einen gültigen Wahlvorschlag erforderlich sind, beim Wahlleiter/bei der Wahlleiterin.

§ 10 Wählerverzeichnis

- (3) Für jeden Stimmbezirk wird ein Wählerverzeichnis geführt.
- (1) In das Wählerverzeichnis werden von Amts wegen alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind. Die Wahlberechtigten erhalten eine Wahlbenachrichtigung bis zum 21. Tag vor der Wahl.
- (2) Die Wahlberechtigten sind im Wählerverzeichnis mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Anschrift aufgeführt. Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer nach Straßen und Hausnummern alphabetisch angelegt.
- (3) Das Wählerverzeichnis wird vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl während der üblichen Dienstzeit zur öffentlichen Einsicht ausgelegt. Termin und Ort der Auslegung werden öffentlich bekannt gemacht.
- (4) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum Ende der Auslegungsfrist Einspruch schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wahlbehörde einlegen.
- (5) Über einen Einspruch gegen das Wählerverzeichnis entscheidet der Wahlleiter endgültig. Die Entscheidung schließt die Erhebung eines Widerspruchs im Wahlprüfungsverfahren nicht aus.

§ 11 Durchführung der Wahl

- (1) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt.
- (2) Die Wählerin/der Wähler kann nur in dem Stimmbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist. Wer einen Wahlschein besitzt, kann in jedem Stimmbezirk oder durch Briefwahl wählen.
- (3) Bei der Briefwahl hat die Wählerin/der Wähler dem Oberbürgermeister in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag
 - a. den Wahlschein,
 - b. in einem besonderen verschlossenen Stimmzettelumschlag den Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief am Wahltage bis 16 Uhr bei ihm eingeht.

Auf dem Wahlschein hat die Wählerin/der Wähler dem Oberbürgermeister an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet ist.

- (4) Jede Wählerin/jeder Wähler hat eine Stimme.

§ 12 Feststellen des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung

- (1) Der Wahlausschuss stellt nach vorangegangener Vorprüfung aller Wahlniederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch den Wahlleiter/die Wahlleiterin unverzüglich nach der Wahl das Wahlergebnis und die Sitzverteilung fest. Er ist dabei an die Entscheidungen der Wahlvorstände gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen.

- (2) Die Sitzverteilung erfolgt in sinngemäßer Anwendung des § 33 KWahlG (Divisorverfahren mit Standardrundung nach Sainte-Lague-Schepers).
- (3) Entfallen bei der Sitzverteilung auf einen Vorschlag mehr Sitze, als Bewerberinnen/Bewerber benannt sind, bleiben diese Sitze unbesetzt. Im Falle gleicher Zahlenbruchteile entscheidet das vom Wahlleiter/von der Wahlleiterin in der Wahlausschusssitzung zu ziehende Los.
- (4) Der Wahlleiter macht das Ergebnis unverzüglich ortsüblich bekannt, benachrichtigt die gewählten Bewerber/Bewerberinnen schriftlich und fordert sie auf, die Wahl binnen einer Woche anzunehmen.
- (5) Für die Annahmeerklärung, den Mandatsverlust (einschl. Verzicht) und die Ersatzbestimmung gelten die Regelungen des KWahlG in der jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 13 Wahlprüfung

- (1) Wird gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erhoben, so entscheidet der für die Kommunalwahlen gebildete Wahlprüfungsausschuss über den Einspruch. Eine Prüfung von Amts wegen erfolgt nicht.
- (2) Ein Einspruch kann von jedem Wahlberechtigten sowie allen Bürgern und Bürgerinnen binnen eines Monats nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses beim Wahlleiter/bei der Wahlleiterin erhoben werden. Die Entscheidung über den Einspruch ist binnen eines Monats nach Ablauf der Frist für die Einspruchserhebung zu treffen.
- (3) Im übrigen gelten die Vorschriften des kommunalen Wahlrechts in der jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 14 Amtssprache

Die Amtssprache ist deutsch.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Wahlordnung für die Wahl der Migrantinnen und Migranten im Migrationsausschuss der Stadt Wuppertal vom 21.07.2004 außer Kraft.

Wahlordnung Integrationsausschuss vom 02.12.2009, „Der Stadtbote“ Nr. 33 vom 02.12.2009